

Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2017-7159  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Domenico Rief / R Klappe 1455 Innsbruck, 10.05.2017

**Betrifft:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 14.04.2017  
zust. Referent: Frank Ey

Sehr geehrter Herr Dr. Ey,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich klar gegen den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen aus. Da die Kompetenz zur Erlassung von Berufsreglementierungen im Bereich der Mitgliedstaaten liegt, wird unseres Erachtens durch das Vorschreiben einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in diesem Grad der Detailliertheit, wie dies dieser Richtlinienvorschlag vorsieht, in die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten inhaltlich eingegriffen.

Es mag sein, dass manche Reglementierungen, die beispielsweise noch aus Zeiten der K&K-Monarchie stammen, bereits aus nationaler Sicht dringend überarbeitet gehören, dennoch muss dies der nationalen Regelungskompetenz überlassen bleiben und ist nicht Sache der Europäischen Union.

Gerade im Hinblick auf die Pflichtmitgliedschaft bei Kammern, welche ebenfalls im Richtlinienvorschlag angesprochen wird, bestehen traditionellerweise große Unterschiede zwischen den noch 28 Mitgliedstaaten. Solche Pflichtmitgliedschaften, mögen sie auch aus neoliberaler Deregulierungssicht noch so altmodisch sein, haben jedoch nicht nur für die betroffenen Berufsangehörigen, sondern auch für andere Bevölkerungsgruppen

durchaus Vorteile. So ermöglicht die Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer, dass über 90 % aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich durch einen Kollektivvertrag abgedeckt sind. Diverse Beispiele in Europa zeigen, dass das Aufgeben der Pflichtmitgliedschaft auf Unternehmensseite zugleich auch die ArbeitnehmerInnenseite geschwächt hat, da den Gewerkschaften ein repräsentatives Gegenüber verloren geht.

Auch die aus Brüsseler Sicht vielleicht nicht immer nachvollziehbaren geografischen Beschränkungen, insbesondere wenn ein Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates anders reglementiert ist als in anderen, haben ihre Rechtfertigung in föderal organisierten Staaten. Den Föderalismus deshalb schlecht zu machen, nur weil er auch dazu führen kann, dass die Voraussetzungen für ein und denselben Beruf in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sind, zeigt nur das zentralistische Denken der Europäischen Kommission auf, berücksichtigt aber in keinster Weise regionale Gegebenheiten und historisch gewachsene Unterschiede.

Dies sind nur zwei Beispiele vieler, die aufzeigen sollen, dass die Kommission mit diesen Richtlinienvorschlag aus unserer Sicht zu weit geht.

Will man die Richtlinie ganz im Sinne des Neoliberalismus auslegen, so könnte Art. 5 Abs. 3 auch dahingehend gelesen werden, dass jeglicher Grund, der protektionistische Wirkungen entfaltet, eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung nie rechtfertigen kann. Meist haben jedoch auch die in Art. 5 Abs. 2 aufgezählten Gründe des Allgemeininteresses, wie zum Beispiel der Verbraucherschutz, per se eine protektionistische Wirkung und würden so eine Reglementierung nicht mehr rechtfertigen können. Hier muss Art. 5 Abs. 3 jedenfalls anders formuliert werden, um diese Auslegungsmöglichkeit zu verhindern.

Mit dem Ersuchen, die Bundesarbeitskammer möge sich ebenfalls gegen diesen Richtlinienentwurf stellen, verbleiben wir

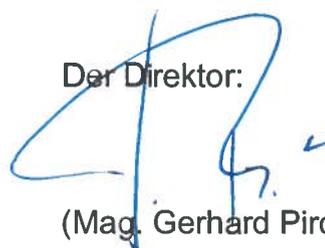
mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)